

## **Antragsgebühr für die Anstellung eines Arztes auch bei einer BAG nur einmal ansetzbar**

*Das Sozialgericht (SG) Karlsruhe hat mit Urteil vom 21.10.2014 (S 4 KA 3248/12) entschieden, dass die Gebühr für die Anstellung eines Arztes in einer Praxis auch dann nur einmal gefordert werden darf, wenn die Praxis durch eine Berufsausübungsgemeinschaft geführt wird.*

### **Der Fall**

Eine Berufsausübungsgemeinschaft bestehend aus 10 Gesellschaftern beantragte die Genehmigung der Anstellung von zwei Ärzten. Der Zulassungsausschuss forderte daraufhin Antragsgebühren nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c Ärzte-ZV in Höhe von insgesamt 2.400,-- €, also für jeden Antrag 10 x 120,-- €. Der Zulassungsausschuss begründete seine Kostenanforderung damit, dass der Antrag für die Anstellungsgenehmigung nicht von der BAG gestellt werden könne, sondern nur von den einzelnen Mitgliedern der BAG. Da die Gebührenanforderung den Verweis auf § 38 Ärzte-ZV enthielt, überwies die BAG die Gebühren fristgemäß. Nach Genehmigung der Anstellung der beiden Ärzte legte sie Widerspruch gegen die Gebührenanforderung ein, weil aus ihrer Sicht nur 120,-- € pro Antrag, also insgesamt 240,-- € Gebühren hätten angefordert werden dürfen. Der Berufungsausschuss gab der BAG Recht. Hiergegen legte die KV BW Klage ein.

### **Die Entscheidung**

Das SG bestätigte die Entscheidung des Berufungsausschusses und wies die Klage ab. Es stützte seine Entscheidung darauf, dass sich die Höhe der Gebühr nach der Zahl der Anträge richtet. Da nur zwei Anträge gestellt wurden, darf die Gebührenanforderung nicht über 2 x 120,-- € hinausgehen. Wegen der allgemeinen Anerkennung der Teilrechtsfähigkeit der GbR ist als Antragsteller die BAG und nicht deren Mitglieder im Einzelnen anzusehen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass die konkrete Kostenregelung in § 46 die BAG nicht explizit aufzählt.

Zudem stützt das SG seine Entscheidung auf allgemeine Grundsätze zu öffentlich-rechtlichen Gebühren, die in angemessenem Verhältnis zum Aufwand stehen müssen. Ob ein Antrag auf Anstellungsgenehmigung eines Arztes von einem Einzelarzt oder einer BAG gestellt wird, ist für den Arbeitsaufwand der Zulassungsgremien unerheblich. Daher wirft die Ansicht, von einer BAG höhere Gebühren als von einem Einzelarzt zu fordern, gleichheitsrechtliche Probleme im Sinne von Art. 3 GG auf und lässt vermuten, dass die erhöhte Gebühr in einem groben Missverhältnis zum konkreten Arbeitsaufwand bei den Zulassungsgremien steht.

## Fazit

Das Urteil des SG überzeugt und führt die Entscheidung des SG München vom 16.09.2010 (S 43 KA 5089/08 u. a.) fort, wonach auch für die Genehmigung von BAG's nur eine Gebühr und nicht Gebüh-

ren pro Gesellschafter erhoben werden dürfen.

*Dr. Berit Jaeger, Sindelfingen  
Rechtsanwältin  
jaeger@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.